

99006055005000

# Erlaubnispflichtige Anlage nach § 18 BetrSichV - Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6017519/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006055005000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnispflichtige Anlage nach § 18 BetrSichV - Erlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnispflichtige Anlage nach § 18 BetrSichV - Erlaubnis beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	
<b>Handlungsgrundlage</b>	
<b>Teaser</b>	Für die Errichtung und den Betrieb bestimmter Anlagen sowie die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, wird eine Erlaubnis der zuständigen Behörde benötigt.
<b>Volltext</b>	<p>Für die Errichtung und den Betrieb bestimmter Anlagen sowie die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, wird eine Erlaubnis der zuständigen Behörde benötigt.</p> <p>Die betreffenden erlaubnispflichtigen Anlagen sind in § 18 BetrSichV aufgeführt.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Bei Fragen zu den erforderlichen Unterlagen erkundigen Sie sich bei der Abteilung Umwelt und Gewerbe.
<b>Voraussetzungen</b>	Die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der überwachungsbedürftigen Anlage muss den sicherheitstechnischen Anforderungen der BetrSichV entsprechen.
<b>Kosten</b>	Bei Fragen zu den Kosten erkundigen Sie sich bei der Abteilung Umwelt und Gewerbe.
<b>Verfahrensablauf</b>	Sie können die Erlaubnis schriftlich oder elektronisch über das Serviceportal beantragen. Ein Antrag auf Teilerlaubnis ist möglich.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Bei Fragen zur Bearbeitungsdauer erkundigen Sie sich bei der Abteilung Umwelt und Gewerbe.
<b>Frist</b>	Die Behörde hat innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang über den Antrag zu entscheiden. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Die Erlaubnis kann beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.
<b>Rechtsbehelf</b>	Jede Entscheidung, die angefochten werden kann, ergeht mit einer besonderen Belehrung, welcher Rechtsbehelf hiergegen möglich ist und ob dabei bestimmte Voraussetzungen zu beachten sind (wie z.B. Schriftform, Frist, etc.). Entscheidungen, die keine Belehrung enthalten, sind grundsätzlich rechtskräftig.
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	